

gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 1 für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Die Entgelte für Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmenetzebene angegeben.

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis ¹⁾ € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	10,35	9,01	226,52	0,37
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	11,38	8,98	216,32	0,78
Niederspannungsnetz (NS)	11,03	9,34	146,55	3,92

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommenen Leistung.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich des Zuschlags aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe Preisblatt 4), der Konzessionsabgabe (siehe Preisblatt 5), der Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV (siehe Preisblatt 6), der Offshore-Netzumlage (siehe Preisblatt 7), sowie der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungsebene bzw. Umspannebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Entgelt zu berechnen.



gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 2 für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden)

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung Niederspannungsnetz	42,00	8,72
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen		4,26

§ 19 zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungs- preis € / kW * Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz	37,75	0,37
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannungsnetz Entnahme aus Niederspannungsnetz	36,05 24.43	0,78 3.92

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich des Zuschlags aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe Preisblatt 4), der Konzessionsabgabe (siehe Preisblatt 5), der Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV (siehe Preisblatt 6), der Offshore-Netzumlage (siehe Preisblatt 7), sowie der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.



gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 3 - Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Die Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gem. § 14a Abs. 1 EnWG steht noch aus. Die nachfolgenden Preisregelungen berücksichtigen den aktuellen Stand der beiden Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A. Daher gilt das Preisblatt derzeit unter Vorbehalt der endgültigen Festlegung der Bundesnetzagentur.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Pauschale € / a (netto)
145,40

Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) - separater Zählpunkt erforderlich

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis Cent/kWh (netto)
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,49

Die Preise im Rahmen der Kostenwälzung für vorgelagerte Netzbetreiber, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Alle Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistungsowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.



gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 4 für die Höhe der KWK-Umlage

Umlage nach dem KWK-Gesetz

Letztverbrauchergruppen/Endverbraucherkategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Aufschlag ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A	0.275
(Verbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a)	0,275
Letztverbrauchergruppe B	
(Verbrauch > 1.000.000 KWh/a, sofern nicht in Letztverbrauchergruppe C*)	0,275
Letztverbrauchergruppe C	0.075
(Verbrauch > 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe*)	0,275

KWK-Umlage gemäß §§ 26 bis 27d Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

* Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen und Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers.

Weitere Informationen unter: https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht



gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 5 für die Höhe der Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005.

Konzessionsabgabe Tarifkunden ¹⁾ in Kommunen mit max. 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
Konzessionsabgabe Tarifkunden ¹⁾ mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 ct/kWh
Konzessionsabgabe Sondervertragskunden 2)	0,11 ct/kWh

 $^{^{1)}}$ Tarifkunden im Sinne von \S 1 Abs. 3 i.V.m. \S 2 Abs. 7 KAV

²⁾ Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV



gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 6 für die Höhe der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

§ 19 Abs. 2 StromNEV - Umlage

Letztverbrauchergruppen/Endverbraucherkategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Umlage ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A gilt bis einschl. einem Verbrauch von 1.000.000 kWh	0,643
Letztverbrauchergruppe B (Verbrauch > 1.000.000 KWh, sofern nicht in Letztverbrauchergruppe C*)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Verbrauch > 1.000.000 kWh, stromintensives, produzierendes Gewerbe*)	0,025

§ 19 StromNEV-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

* Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen und Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers.

Weitere Informationen unter:

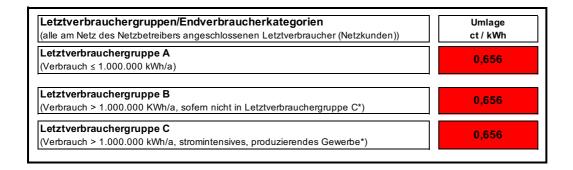
https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht



gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 7 für die Höhe der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Offshore-Netzumlage



Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

* Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen und Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers.

Weitere Informationen unter:

https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht



gültig ab: 01.01.2024

<u>Preisblatt 8</u> für die Höhe der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb der Netznutzung

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Messung
Monatliche Bereitstellung der Messdaten	€ / a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	793,04
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	417,29
NS-Stromwandlersatz	28,48
MS-Stromwandlersatz	278,59
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	Messung
	€/a
Eintarifzähler Wechselstrom	
	€/a
Eintarifzähler Wechselstrom	€ / a
Eintarifzähler Wechselstrom Eintarifzähler Drehstrom	€ / a 9,50 11,50
Eintarifzähler Wechselstrom Eintarifzähler Drehstrom Zweitarifzähler mit Rundsteuerempfänger	€ / a 9,50 11,50 21,50

Wandlersätze bei Messstellenübernahmen

	Miete € / a
Niederspannungsstromwandler	10,00
Mittelspannungsstromwandler	200,00
Mittelspannungsspannungswandler	220,00